Geschäftsbereich Gebäudemanagement und Tiefbau

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 14. Februar 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. Jänner 2022 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Bauvorhaben bis 300.000,00 Euro auf den Stadtsenat (Bauvorhaben-Übertragungsverordnung 2022)

Gemäß § 46 Abs. 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBI. Nr. 7/1992, idgF, wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z. 10 StL 1992 zur Durchführung von Bauvorhaben, wenn die veranschlagten Gesamtkosten den Betrag von 300.000,00 Euro nicht übersteigen, wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.